

# STATUTEN

## NAME, SITZ UND ZWECK

### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «FriMode», vormals «Schweizerischer Modegewerbeverband, Sektion Freiburg», besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Freiburg.

### **Art.2 Ziel und Zweck**

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- A. Er fördert das Modegewerbe und die Verbreitung von Informationen über die Textil- und Modebranche;
- B. Er unterstützt und fördert PR-Aktionen und leistet Öffentlichkeitsarbeit im allgemeinen Interesse seiner Mitglieder;
- C. Er bietet für seine Mitglieder Weiterbildungskurse an;
- D. Er unterstützt den Beruf gesamtschweizerisch und gewährleistet die Qualität der Ausbildung der Bekleidungsgestalter/in durch berufsspezifische Modullehrgänge.
- E. Er gewährleistet die Zweisprachigkeit innerhalb des Vereins, indem er den beiden Partnersprachen Deutsch und Französisch Rechnung trägt und diese soweit wie möglich im Vorstand, in der Generalsversammlung und bei den vom Verein organisierten Weiterbildungskursen vertreten sind.

## MITGLIEDSCHAFT

### **Art.3 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- A. Aktivmitglieder;
- B. Befreundete Mitglieder;
- C. Ehrenmitglieder.

### **Art.4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind (natürliche und juristische) Personen, die einen Beruf des Modegewerbes auf eigene Rechnung ausüben, Angestellte, Fachlehrer/innen, Leiter/innen von Lehrwerkstätten sowie Personen, die sich ohne gewerbmässig in der Branche tätig zu sein, sehr für diese interessieren und über entsprechende fundierte Grundkenntnisse verfügen.

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind ausserdem (natürliche und juristische) Personen, die einen Beruf des Modegewerbes auf eigene Rechnung oder als Angestellte ausgeübt haben und gegenwärtig nicht mehr berufstätig sind, die aber den Verein aktiv unterstützen.

#### **Art.5 Befreundete Mitglieder**

Befreundete Mitglieder sind (natürliche und juristische) Personen, die den Verein und seine Aktivitäten entsprechend dessen Zwecksetzung unterstützen. Die befreundeten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können ihren Mitgliederbeitrag frei wählen.

Sollte nach einer Frist von drei Jahren kein Beitrag an den Verband geleistet werden, wird das befreundete Mitglied von der Adressenliste entfernt.

#### **Art.6 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder mit Stimmberechtigung sind (natürliche und juristische) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### **Art. 7 Eintritt**

Aufnahmegesuche können jederzeit gestellt werden. Sie sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme der Neumitglieder.

#### **Art.8 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Im Todesfall und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit können die Austrittsmodalitäten vom Vorstand geregelt werden.

#### **Art.9 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen vom Verein ausschliessen; die Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags gilt als wichtiger Grund. Wenn nach zwei Jahren kein Mitgliederbeitrag bezahlt wird, erfolgt der Ausschluss des Vereins. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

### ORGANE

#### **Art.10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Revisionsstelle.

### **Art.11 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Aktivmitgliedern, befreundeten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern die Vereinsgeschäfte dies erfordern.

### **Art.12 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- C. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der D. Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- D. Wahl des Vorstands;
- E. Wahl der zwei Rechnungsrevisor(inn)en;
- F. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Genehmigung der Statuten;
- G. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- H. Entscheid über die Aufnahme von Neumitgliedern und ggf. über den. Ausschluss von Mitgliedern;
- I. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **Art.13 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Falls nötig, kann die Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder ändern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied betreut einen Aufgabenbereich gemäss Organigramm. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Vergütung wird einmal jährlich ausbezahlt.

### **Art.14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand führt den Verein. Er informiert seine Mitglieder in den beiden Partnersprachen.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- A. er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein;
- B. er schlägt seinen Mitgliedern Weiterbildungskurse, Ausstellungsbesuche und sonstige Aktivitäten im Zusammenhang mit der Modewelt vor und organisiert sie;
- C. er ernennt die Delegierten und Vertreter(inn)en des Vereins in anderen Organisationen, Institutionen, Stiftungen usw.;

- D. er konstituiert sich selber und organisiert sich wie folgt:
- Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Sie oder er hat generell die Oberaufsicht über sämtliche Geschäfte des Vereins, sorgt für die Einhaltung der Statuten und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
  - Die Aktuarinnen bzw. Aktuare sorgen für die Weiterleitung der Informationen in den beiden Sprachen Deutsch und Französisch. Sie führen die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
  - Die Kassiererin oder der Kassierer ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig. Sie oder er zieht die Mitgliederbeiträge und die Kursgebühren der Weiterbildungskurse ein und zahlt die von der Präsidentin oder vom Präsidenten gegengezeichneten Rechnungen ein. Sie oder er unterbreitet die Jahresrechnung dem Vorstand und anschliessend der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

#### **Art.15 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Mitgliederversammlung wählt turnusmässig jedes Jahr eine Person für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die jeweils bisherige und die neugewählte Person prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des Vereins und verfassen einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl in die Revisionsstelle ist in angemessenem Abstand möglich

MITTEL

#### **Art.16 Finanzen und Haftung**

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

- A. die Mitgliederbeiträge
- B. Spenden
- C. die Gebühren für die Weiterbildungskurse

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art.17 Rechnungs- und Geschäftsjahr**

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Art.18 Statutenänderungen**

Änderungen dieser Statuten können beschlossen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihnen zustimmen.

**Art.19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Deckung der Liquidationskosten zu gleichen Teilen an diejenigen Aktivmitglieder, deren Mitgliedschaft sich zum Zeitpunkt der Auflösung über eine Dauer von mindestens fünf Jahren erstreckte.

**Art.20 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2014 in Freiburg angenommen. Sie ersetzen die vorherigen Statuten der Freiburger Sektion des Schweizerischen Modegewerbeverbandes. Sie treten am 1. April 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Marianne Rothenbühler

Anne Marbacher

Freiburg, März 2020